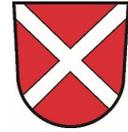


Stadt Oettingen i. Bay.



Richtlinien der Stadt Oettingen i. Bay. zur Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser und der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen vom 24.05.2012

Aus ökologischer Sicht ist es dringend erforderlich, der zunehmenden Oberflächenversiegelung entgegenzuwirken. Das Ableiten des Regenwassers über die Kanalisation führt insbesondere dazu, dass

- die Grundwasserneubildung nicht mehr ausreichend erfolgt
- die Kläranlage überlastet wird
- die Vorfluter überlastet werden und damit die Hochwassergefahr bei starken Niederschlägen zunimmt.

Zur Verbesserung des Grundwasserhaushaltes und insbesondere zur Schonung der Trinkwasserressourcen fördert die Stadt Oettingen i. Bay. die nachstehenden Maßnahmen zur Versickerung bzw. Speicherung von Niederschlagswasser und zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser

(1) Förderfähig ist die erstmalige Errichtung eines Regenwasserspeicherbauwerkes mit einem Rauminhalt von mindestens 10 m³ mit anschließender Versickerung unter der Voraussetzung, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund abgeleitet oder gespeichert wird und kein Anschluss bzw. Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) vorhanden ist.

(2) Förderfähig ist die erstmalige Erstellung einer einwandfrei funktionierenden Regenwasserversickerungsanlage mit Rohrleitungen, Einrichtungen zur Filterung und vorübergehender Speicherung.

2. Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

(1) Gefördert wird die erstmalige Herstellung einer unterirdischen und innerhalb von Gebäuden eingebauten Regenwassernutzungsanlage mit einem Speichervolumen von mindestens 3 m³ mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung und Druckerhöhung.

(2) Regenwassernutzungsanlagen sind nur förderfähig, wenn damit mindestens eine Toilettenanlage eines Gebäudes betrieben wird. Die Nutzung allein zur Gartenbewässerung wird nicht gefördert.

§ 2

Voraussetzungen für die Bezuschussung

1. Anlagen zur Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser

(1) Bei der erstmaligen Errichtung und beim Betrieb sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten:

- ⇒ Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 01.01.2000
- ⇒ Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008

(2) Die Versickerungsanlage darf keinen Überlauf haben, der an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Weiterhin ist eine Filtereinrichtung erforderlich, damit nicht durch evtl. Verschmutzungen des Regenwassers die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes beeinträchtigt wird.

(3) Vor der Verfüllung der Regenwasserversickerungsanlage bzw. Regenwasserspeicheranlage hat eine Abnahme durch das Bauamt der Stadt Oettingen i. Bay. (Tel.: 09082/709-41) zu erfolgen.

2. Anlagen zur Regenwassernutzung

(1) Bei der Installation müssen die Angaben der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation – TRWI) sowie die europäische Norm EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ beachtet werden.

(2) Des Weiteren wird eine evtl. notwendige Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung in Trockenperioden über einen freien Einlauf (Luftbrücke) vorgeschrieben. Die Trinkwasserverordnung 2001 mit Änderungsverordnung vom 11.05.2011 ist dabei zu beachten.

(3) Es darf unter keinen Umständen Wasser in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder in die Trinkwasserinstallation zurückfließen, auch nicht, wenn zufällig der Überlauf verstopft ist (z.B. durch Laub) und gleichzeitig im Rohrnetz der Druck abfällt, weil ein Rohrbruch auftritt oder ein Großbrand gelöscht werden muss.

(4) Das gesammelte Niederschlagswasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sog. Brauchwasser lediglich zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. Die Nutzung zum Wäschewaschen wird geduldet. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme (Trinkwasser/Regenwasser) müssen deshalb farblich unterschiedlich gekennzeichnet und beschriftet sein. Entnahmestellen sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe (mind. 1,40 m) zu installieren. Im Installationsraum ist eine Tafel mit folgender Aufschrift sichtbar und dauerhaft anzubringen: „Achtung, in diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert: Querverbindungen ausschließen!“.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach

- ⇒ § 1 Nr. 1: 50 % der Herstellungskosten, höchstens **1.000,00 €** je Grundstück. Wird der Regenwasserversickerung eine Regenwasserspeicheranlage (Auffangbecken) vorgeschaltet, beträgt der Zuschuss für beide Anlagen insgesamt 50 % der Herstellungskosten, höchstens **1.250,00 €** je Grundstück. Eigenleistungen werden nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt.
- ⇒ § 1 Nr. 2: **600,0 €** je Grundstück

(2) Auf die Mittel des Förderprogrammes besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (siehe § 6). Die Stadt entscheidet über die die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragsstellung. Jede förderfähige Maßnahme wird nur einmalig bezuschusst.

(3) Der Zuschuss wird erst nach der vorgeschriebenen Abnahme durch die Stadt Oettingen i. Bay. ausbezahlt.

§ 4 Förderberechtigte

(1) Ein Zuschussantrag kann nur vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars gestellt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist außerdem eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen. Der/Die Antragssteller muss/müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.

(2) Gefördert werden Maßnahmen nach § 1, die ab dem 01.01.2012 fertig gestellt worden sind. Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Anlage ist förderfähig, wenn die in § 5 benannten Unterlagen nachgereicht werden und die sonstigen Vorschriften und Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Antragsstellung erfolgt mit dem Antragsvordruck der Stadt (dort erhältlich oder unter www.oettingen.de/Rathaus und Politik/Ortsrecht). Der Antrag ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan des Grundstückes (M 1:1000)
- Schemazeichnung der Anlage
- bei Versickerungsanlagen nach § 1 Nr. 1: Ein Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrundes mit der Feststellung, dass Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken nicht zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen und der Erstellung des Nachweises sind die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten oder ein geeignetes Fachbüro beizuziehen.
- bei Regenwassernutzungsanlagen nach § 1 Nr. 2:
 - eine Bestätigung eines anerkannten Installationsbetriebes, dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften und den aktuellen Regeln der Technik sowie nach den Bestimmungen der städtischen Wasserabgabesatzung errichtet wird

- eine Kurzbeschreibung der Anlage mit Angaben über Auffangflächen, Filter, Speicher, Pumpe sowie Art und Anzahl der Entnahmestellen

(2) Mit der Beantragung des Zuschusses wird gleichzeitig Antrag auf Teilbefreiung von den Festsetzungen des § 5 der Entwässerungssatzung und des § 5 der Wasserabgabesatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) gestellt.

§ 6

Nebenbestimmungen und Fördervoraussetzungen

- a) Mit der Zuschussbewilligung wird der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte im erforderlichen Umfang vom Benutzungszwang des § 5 der Entwässerungssatzung und des § 5 der Wasserabgabesatzung befreit.
- b) Die Förderung wird nicht gewährt, wenn durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken zu erwarten sind.
- c) Die Förderzusage entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Einholung eventuell erforderlich werdender Erlaubnisse.
- d) Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind diese durch die Stadt abzunehmen. Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage nach § 1 Nr. 2 ist außerdem dem Landratsamt Donau-Ries (Staatliches Gesundheitsamt) anzuzeigen.
- e) Die Grundsätze und Richtlinien für Regenwassernutzungsanlagen sind zu beachten. Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen, zu betreiben und zu warten. Für Schäden, die aus einem ordnungswidrigen Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang.
- f) Die Stadt Oettingen i. Bay. verzichtet beim Betrieb einer Anlage nach § 1 Nr. 1 auf die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr.
- g) Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage nach § 1 Nr. 2 ist für die Brauchwassernutzung, die anschließend in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (Nutzung zur Toilettenspülung oder für Waschmaschine), ein separater Brauchwasserzähler zur Schmutzwassermengenmessung vorzusehen. Bei einer evtl. Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der öffentlichen Wasserversorgung ist hierfür ein zusätzlicher Zähler vorzusehen, da ansonsten diese Zuführung doppelt berechnet wird (Frischwasserverbrauch und Brauchwassermengenmessung).
- h) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Oettingen i. Bay., 25.05.2012
Stadt Oettingen i. Bay.

Matti Müller
Erster Bürgermeister